

Kirchliches Amtsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

2011

Bückeburg, 31. Mai 2011

Nr. 2

Inhalt:

I.	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe	
1.	Verordnung zur Erprobung der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden vom 28. Februar 2011	21
2.	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vertretung der Mitglieder des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 16. November 2007	26
II.	Mitteilungen	
1.	Rundverfügungen des Landeskirchenamtes	26
2.	Personalien	26

I. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

Verordnung zur Erprobung der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden vom 14. Februar 2011 (Erprobungsverordnung-EproV)

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat gemäß Artikel 54 Absatz 1 a Verf.SHG auf der Grundlage der Beschlüsse der Landessynode zur Pfarrstellenplanung vom 29. Mai 2010 und 12./13. November 2010 die folgende Verordnung erlassen:

I. Grundsätze

§ 1 Grundsatz, Ziel

(1) Die Landessynode nimmt in Aussicht, die Verteilung der Gemeindepfarrstellen und Sonderpfarrämter gesetzlich neu zu ordnen.

(2) Einziges Kriterium für die Ausstattung einer Kirchengemeinde mit einer Pfarrstelle ist die Anzahl der Gemeindeglieder. Für die Ausstattung mit einer vollen Pfarrstelle gelten als Maßgabe

- für die erste Pfarrstelle mindestens 1900 Gemeindeglieder,
- für jede weitere Pfarrstelle mindestens 2200 weitere Gemeindeglieder.

(3) Die Neuordnung der Pfarrstellenplanung bedingt eine stärkere Zusammenarbeit der Kirchengemeinden. Formen der Zusammenarbeit sollen in einem festgesetzten Erprobungszeitraum innerhalb von gemeinsamen Planungsbereichen erprobt werden.

(4) Zur Vorbereitung der Neuordnung werden die Kirchengemeinden in gemeinsame Planungsbereiche zusammengefasst. Die in einem solchen Planungsbereich zusammengefassten Kirchengemeinden beschließen probeweise Zusammenarbeitsvereinbarungen nach Maßgabe dieser Verordnung, die die Erfüllung der pfarramtlichen Aufgaben unter Berücksichtigung des Ausstattungsschlüssels nach Absatz 2 sicherstellen.

§ 2 Planungszeitraum

Der Erprobungszeitraum zur Vorbereitung der gesetzlichen Neuordnung von Gemeindepfarrstellen und der Sonderpfarrämter nach § 1 Absatz 1 läuft bis zum 31. Oktober 2013.

II. Gemeinsame Planungsbereiche

§ 3 Gemeinsame Planungsbereiche

(1) Kirchengemeinden, die zu gemeinsamen Planungsbereichen zusammengefasst werden, legen Zusammenarbeitsvereinbarungen nach §§ 5 ff. vor.

(2) Zu gemeinsamen Planungsbereichen werden zusammengefasst die Kirchengemeinden:

- Altenhagen und Steinhude,
- Heuerßen und Lindhorst,
- Lauenhagen, Meerbeck, Pollhagen, Probsthagen und Stadthagen,
- Sülbeck und Wendthagen,

- Bad Eilsen und Steinbergen,
- Meinsen und Petzen.

III. Zusammenarbeitsvereinbarungen

§ 4

Zusammenarbeitsvereinbarungen

Die Kirchengemeinden in gemeinsamen Planungsbereichen schließen bis zum 30. Juni 2011 Zusammenarbeitsvereinbarungen schriftlich ab, um die Erfüllung der pfarramtlichen Aufgaben unter Berücksichtigung des Ausstattungsschlüssels nach § 1 Absatz 2 auf Dauer sicher zu stellen.

§ 5

Inhalt der Zusammenarbeitsvereinbarungen

(1) Vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung kommen als mögliche Zusammenarbeitsformen die in der Anlage festgelegten Formen in Betracht.

(2) Im Rahmen der Zusammenarbeitsvereinbarung wird festgelegt, welche Variante der in der Anlage festgelegten Formen der Zusammenarbeit die Kirchengemeinden nach Ablauf des Erprobungszeitraumes anstreben.

(3) Die Zusammenarbeitsvereinbarungen enthalten neben dem Ziel der Zusammenarbeit nach Abs. 2

- a) Schritte der Zusammenarbeit nach Maßgabe der Gesetze der Landeskirche,
- b) Schritte der Zusammenarbeit, für die jedoch zuvor eine Rechtsänderung erforderlich ist und die daher nur in Aussicht genommen werden können,
- c) Prüfungsaufträge für in Aussicht genommene Schritte der Zusammenarbeit,
- d) Regeln zur Evaluation der Schritte der Zusammenarbeit.

§ 6

Genehmigung

Zusammenarbeitsvereinbarungen nach dieser Verordnung sind durch das Landeskirchenamt kirchenaufsichtlich zu genehmigen.

IV. Umsetzung und Berichterstattung

§ 7

Beratung und Begleitung

(1) Die Kirchengemeinden werden bei der Erstellung und der Umsetzung der Zusammenarbeitsvereinbarungen sowie sonstiger Schritte zur Sicherung der Erfüllung der pfarramtlichen Aufgaben unter Berücksichtigung des Ausstattungsschlüssels nach § 1 Absatz 2 durch das Landeskirchenamt beraten.

(2) Die Kirchengemeinden können eine externe Beratung für die Erstellung und den Vollzug von Zusammenarbeitsvereinbarungen beantragen. Über die Anträge entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 8

Berichterstattung

(1) Die Kirchengemeinden berichten auf Anfrage dem Landeskirchenamt über die Umsetzung der Zusammenarbeitsvereinbarungen, spätestens jedoch jeweils bis zum 31. Juli 2012 und 28. Februar 2013.

(2) Das Landeskirchenamt fasst die Berichte zur Umsetzung der Zusammenarbeitsvereinbarungen zu einer Auswertung zusammen und legt diese dem Landeskirchenrat und der Synode vor.

(3) Das Landeskirchenamt benennt in der Auswertung nach Absatz 2 den Bedarf gesetzlicher Regelungen und Änderungen.

§ 9 Gesetzliche Neuregelung

Der Landeskirchenrat bringt zur Herbstsynode 2013 auf der Grundlage der Empfehlungen des Landeskirchenamtes einen Vorschlag zur gesetzlichen Neuordnung der Gemeindepfarrstellen und Sonderpfarrämter in die Synode ein.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt zum 1. März 2011 in Kraft.

Bückeburg, 28. Februar 2011

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Landesbischof und
Vorsitzender des Landeskirchenrates

Anlage zur Verordnung zur Erprobung der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden vom 14. Februar 2011 (Erprobungsverordnung-EproV)

Vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung kommen als mögliche Formen der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden nach 2013

- Arbeitsgemeinschaften und
- Fusionen

in Betracht.

I. Arbeitsgemeinschaften und pfarramtliche Verbindungen

1. Begriffsbestimmung

In Arbeitsgemeinschaften nehmen selbstständig bleibende Kirchengemeinden enumerativ benannte Aufgaben auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung gemeinsam wahr.

2. Form der Vereinbarung

(1) Arbeitsgemeinschaften werden durch zwei oder mehr benachbarte Kirchengemeinden auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung gebildet.

(2) Für den Abschluss sowie der Änderung einer Vereinbarung bedarf es übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der beteiligten Kirchengemeinden. Diese bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Vereinbarung und Genehmigung sind durch das Landeskirchenamt bekannt zu machen.

3) Soweit sich Vereinbarungen auch auf Aufgaben erstrecken, die nach dem Recht der Landeskirche nur von ordinierten Geistlichen wahrgenommen werden können (pfarramtliche Verbindung), sind die Kirchenvorstandsbeschlüsse nach Absatz 2 im Einvernehmen mit den betroffenen Pfarrämtern zu fassen. Das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und Bekanntgabe bleibt unberührt.

3. Inhalt der Vereinbarung

(1) Mit der Vereinbarung nach § 2 wird geregelt, welche Aufgaben der beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam durch wen wahrgenommen werden. Die Gegenstände der Zusammenarbeit sind dabei enumerativ zu benennen. Als solche kommen insbesondere in Betracht:

- Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament
- Seelsorge
- Christliche Unterweisung
- Dienst am Nächsten
- Förderung der christlichen Gemeinschaft
- Personal- und Vermögensverwaltung
- Gebührenerhebung
- Archivwesen.

(2) Die Vereinbarung muss darüber hinaus enthalten,

- wer die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt,
- wie die Kosten, die bei der Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben entstehen, von den beteiligten Kirchengemeinden zu tragen sind,
- auf welche Weise die Arbeitsgemeinschaft beendet werden kann.

(3) Soweit sich Vereinbarungen auch auf Aufgaben erstrecken, die nach dem Recht der Landeskirche von den Pastoren wahrgenommen werden, muss die Vereinbarung enthalten,

- Regelungen zur Teilnahme der Pastoren an den Kirchenvorstandssitzungen,
- wie die Amtsbezirke der Pastoren bestimmt sind,
- welche weitergehenden Rechte und Pflichten die Pastoren in den an der Vereinbarung beteiligten Kirchengemeinden haben.

(4) Die Vereinbarung einer Arbeitsgemeinschaft kann befristet werden. Sie kann sich auch auf Aufgaben erstrecken, die nach dem Recht der Landeskirche nur von ordinierten Geistlichen wahrgenommen werden können. Sie kann insbesondere Regelungen zur pfarramtlichen Betreuung einzelner Gemeindebereiche und Vereinbarungen über Zeiten regelmäßiger Gottesdienste enthalten.

4. Evaluation

(1) Über den Vollzug der Vereinbarung berichten die Pastoren der beteiligten Kirchengemeinden jährlich einmal den beteiligten Kirchenvorständen in einer gemeinsamen Sitzung.

(2) Der Bericht nach Absatz 1 wird dem Landeskirchenamt zur Kenntnis gegeben.

(3) Soweit sich aus dem Bericht nach Absatz 1 Änderungsbedarf ergibt, gilt für das weitere Verfahren das oben Gesagte.

II. Fusion

1. Begriffsbestimmung

Bei einer Fusion schließen sich die Kirchengemeinden unter Wegfall der eigenen Selbstständigkeit zu einer neuen gemeinsamen Kirchengemeinde zusammen. Diese ist gemeinsame Rechtsnachfolgerin für die in ihr zusammengeschlossenen Kirchengemeinden.

2. Vereinigung von Kirchengemeinden

(1) Kirchengemeinden können sich auf der Grundlage der landeskirchlichen Struktur- und Stellenplanung zum Zwecke verbindlicher Zusammenarbeit unter Aufgabe ihres rechtlichen Bestandes vereinigen.

(2) Durch die Vereinigung entsteht eine neue Kirchengemeinde im Sinne der Kirchengemeindeordnung, die einen neuen Namen führt und Rechtsnachfolgerin der bisher selbständigen Kirchengemeinden ist.

(3) Die Vereinigung von Kirchengemeinden erfolgt durch übereinstimmende Kirchenvorstandsbeschlüsse der beteiligten Kirchengemeinden zu einem vorab ausgearbeiteten Vertrag über die Vereinigung, die jeweils zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen.

(4) Der Vertrag nach Absatz 3 muss insbesondere Regelungen enthalten über

- den Namen und den Sitz der neuen Kirchengemeinde sowie den Zeitpunkt ihrer Entstehung,
- den Dienstsitz der Pastoren der neuen Kirchengemeinde,
- die erstmalige Bildung des Gemeindegliederkirchenrates und Kirchenvorstandes und dessen Zusammensetzung bis zur nächsten allgemeinen Neubildung aller Gemeindegliederkirchenräte und Kirchenvorstände in der Landeskirche,
- die Zusammenführung und Vereinigung der Haushalte der beteiligten Kirchengemeinden sowie ihrer Gemeindegliederverzeichnisse, Registraturen, Archivbestände und Kirchenbücher.

Bückerburg, 28. Februar 2011

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Landesbischof und
Vorsitzender des Landeskirchenrates

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vertretung der Mitglieder des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 16. November 2007

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf der 10. Tagung der XVIII. Landessynode am 28. Mai 2011 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1 Änderung des Kirchengesetzes

- (1) In § 1 Absatz 1 wird der Satz 4 ersatzlos gestrichen.
(2) In § 1 Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt: "Im Vertretungsfall ruht die Mitgliedschaft in der Landessynode".

§2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Eilsen, 28. Mai 2011

Klaus-Dieter Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

II. Mitteilungen

1. Rundverfügungen des Landeskirchenamtes

Rundverfügung Nr. 9/2011 vom 21. April 2011	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
Rundverfügung Nr. 11/2011 vom 24. Mai 2011	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission zu den AVR.DW.EKD

2. Personalien

Pastor Ernst Martin Dahl wurde gemäß § 91 Pfarrergesetz VELKD für die Zeit vom 1. Mai 2011 - 31. April 2012 in die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch abgeordnet.